

# Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 78/25

Würzburg, 21.07.2026



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum                           | Uhrzeit          | Raum                            | Ort                                                         |
|---------------------------------|------------------|---------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <b>Mittwoch,<br/>09.12.2026</b> | <b>09:00 Uhr</b> | <b>B001, Sitzungs-<br/>saal</b> | <b>Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5,<br/>97070 Würzburg</b> |

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemünden a. Main von Karlstadt

| Gemarkung | Flurstück | Anschrift   | Hektar | Blatt |
|-----------|-----------|-------------|--------|-------|
| Karlstadt | 65        | Langgasse 7 | 0,0119 | 5825  |

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweigeschossiges Wohnhaus, unterkellert, mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ursprünglich 1560, ca. 157,40 m<sup>2</sup>, Gaszentralheizung, Alter unbekannt

In der Vergangenheit wurden zu verschiedenen Zeiten Modernisierungen durchgeführt. Die genauen Zeiträume und die Art der Maßnahmen sind nicht bekannt. Aktuell werden im Innenbereich noch bauliche Maßnahmen durchgeführt.

Das Grundstück liegt im sog. Hochwasser HQ Extrembereich.

Denkmalschutz: Es handelt sich um ein Einzeldenkmal, siehe Anlage 5.3. des Gutachtens

Im Übrigen wird auf die differenzierte Darstellung des Versteigerungsobjektes im Gutachten verwiesen;

## Verkehrswert:

195.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.



**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.